



**Gemeinde Gränichen**

**Strassenreglement  
2025**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>A. Einleitung</b>	<b>3</b>
§ 1 Grundsätze	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Zweck	3
§ 4 Kommunaler Gesamtplan Verkehr (KGV)	4
§ 5 Übergeordnetes Recht	4
<b>B. Strasseneinteilung</b>	<b>4</b>
§ 6 Einteilung nach Funktion	4
§ 7 Einteilung nach Grob- und Feinerschliessung	4
§ 8 Einteilung nach Eigentum und Nutzweise	5
<b>C. Massnahmen an Strassen</b>	<b>5</b>
§ 9 Massnahmen	5
§ 10 Anforderungen	6
<b>D. Bau, Betrieb und Unterhalt</b>	<b>6</b>
§ 11 Bau von Strassen	6
§ 12 Betrieb und Unterhalt von Strassen	7
§ 13 Winterdienst	7
§ 14 Private Bepflanzung	7
<b>E. Übernahme und Widmung von Privatstrassen</b>	<b>8</b>
§ 15 Übernahme von privaten Strassen (Widmung zu Gemeingebrauch)	8
§ 16 Voraussetzungen für die Übernahme	8
<b>F. Abtretung von Gemeindestrassen und Widerruf der Widmung für den Gemeingebrauch bei Privatstrassen</b>	<b>9</b>
§ 17 Abtretung von Gemeindestrassen an Private	9
§ 18 Löschung der Widmung des Gemeingebrauchs bei Privatstrassen	9
<b>G. Nutzung von öffentlichen Strassen</b>	<b>9</b>
§ 19 Grundsatz	9
§ 20 Ausserordentliche Beanspruchung	10
<b>H. Rechtsschutz und Vollzug</b>	<b>10</b>
§ 21 Verfahren, Rechtsschutz, Vollstreckbarkeit	10
<b>I. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	<b>10</b>
§ 22 Inkrafttreten	10
<b>Anhang 1 Strassenverzeichnis</b>	<b>12</b>
Kantonsstrassen	12
Gemeindestrassen (Abschnitt Privatstrasse)	12
Privatstrassen (Abschnitt Gemeindestrasse)	14
<b>Anhang 2 Strassenaufbau</b>	<b>16</b>
<b>Anhang 3 Lichtraumprofil - Strasse</b>	<b>17</b>

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Gränichen beschliesst, gestützt auf §§ 80 ff des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 nachfolgendes Strassenreglement:

## **A. Einleitung**

### **§ 1 Grundsätze**

<sup>1</sup> Nachfolgend sind unter dem Begriff "Strasse" sowohl Strassen wie auch Wege und Plätze zu verstehen.

<sup>2</sup> Bestandteile der "Strasse" sind alle Bauten, Anlagen und Vorrichtungen gemäss § 80 Abs. 2 BauG.

### **§ 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Das Strassenreglement findet Anwendung auf alle öffentlichen Strassen gemäss Definition in § 80 BauG, insbesondere Gemeindestrassen, auf Privatstrassen im Gemeingebräuch und auf Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen, sowie auf Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebräuch, die an Private abgegeben werden sollen.

<sup>2</sup> Alle weiteren Privatstrassen sind nicht Bestandteil des Strassenreglements. Deren Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die hierzu nötige Finanzierung obliegen den jeweiligen Strasseneigentümern. Für diese Strassen sind insbesondere folgende Bestimmungen dieses Reglements massgebend:

- § 12 Abs. 3 und 4
- § 13 Abs. 2 und 4
- § 14, 15,
- § 16, 18, 19
- § 22

### **§ 3 Zweck**

<sup>1</sup> Das Strassenreglement regelt:

- die Strasseneinteilung
- die Definition von Massnahmen an Strassen
- den Bau, Betrieb und Unterhalt
- die Übernahme von Privatstrassen
- die Abtretung von Gemeindestrassen und Widerruf der Widmung für den Gemeingebräuch von Privatstrassen
- Nutzweise von öffentlichen Strassen

- Kosten und Entschädigung von Dienstleistungen zu Gunsten von Privatstrasseneigentümern.

<sup>2</sup> Die Finanzierung (Beiträge und Gebühren) sind nicht Bestandteil des Strassenreglements. Die Finanzierung ist in folgenden Dokumenten geregelt:

- Reglement Erschliessungsfinanzierung (REF), dat. 2004 mit Änderung vom 28.11.2011 [1]
- Erschliessungsfinanzierung Grundsätze, Erläuterungen, dat. 2004 mit Änderung vom 28.11.2011 [2]
- Parkierungsreglement (PR), Entwurf dat. 2024 [3]
- Vollzugsverordnung zum Parkierungsreglement, Entwurf dat. 2024 [4]

## **§ 4 Kommunaler Gesamtplan Verkehr (KGV)**

Grundlage für dieses Reglement bildet der Kommunale Gesamtplan Verkehr (KGV) vom 19. Mai 2014. Der KGV gibt u.a. Aufschluss über das bestehende und geplante Strassen- und Wegnetz. Der KGV ist behördensverbindlich und nicht grundeigentumsverbindlich.

## **§ 5 Übergeordnetes Recht**

Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

## **B. Strasseneinteilung**

### **§ 6 Einteilung nach Funktion**

Der vom Gemeinderat erlassene Kommunale Gesamtplan Verkehr zeigt die bestehenden und geplanten Strassen auf. Bezuglich der Strassen auf kommunaler Ebene mit motorisiertem Individualverkehr gilt folgende funktionale Unterteilung:

- Verbindungsstrassen
- Sammelstrassen
- Quartiererschliessungsstrassen
- Zufahrtsstrassen

### **§ 7 Einteilung nach Grob- und Feinerschliessung**

<sup>1</sup> Die Verbindungsstrassen und Sammelstrassen definieren die Groberschliessung des Baugebietes. Diese nehmen den Verkehr der Strassen der Feinerschliessung auf und führen ihn an ausgewählten Punkten in die übergeordneten Hauptverkehrsstrassen (Kantonsstrassen).

<sup>2</sup> Die Quartiererschliessungsstrassen und Zufahrtsstrassen dienen der Feinerschliessung zwischen den Strassen der Groberschliessung und den einzelnen Grundstücksanschlüssen.

<sup>2</sup> Die Zuordnung einer Strasse zu einer funktionalen Gruppe gemäss § 6 dieses Reglements kann nur im Rahmen eines Verfahrens wegen Verletzung von Rechten gemäss Buchstabe C bis G dieses Reglements angefochten werden.

## **§ 8 Einteilung nach Eigentum und Nutzweise**

<sup>1</sup> Die Strassen werden gemäss KGV in Bezug auf die Benützung wie folgt eingeteilt:

- Öffentliche Strassen
  - a) Gemeindestrassen, inkl. Fuss- und Radwege sowie kombinierte Fuss-/Radwege
  - b) Privatstrassen im Gemeingebräuch
- Privatstrassen
- Flur- und Waldstrassen ausserhalb Baugebiet

<sup>2</sup> Begrifflichkeiten:

1. Gemeindestrassen: Gemeindestrassen befinden sich im Eigentum der Einwohnergemeinde oder der Ortsbürgergemeinde.
2. Privatstrassen im Gemeingebräuch: Privatstrassen, welche dem Gemeingebräuch zugänglich gemacht wurden (in der Regel, aber nicht abschliessend mit öffentlichem Fuss- und Fahrwegrecht)
3. Privatstrassen: Privatstrassen befinden sich im Eigentum von Privaten und sind nicht dem Gemeingebräuch zugänglich (ausschliesslich private Nutzung).
4. Flurwege und Waldstrassen: Flurwege und Waldstrassen sind Strassen, die vorwiegend der Erschliessung von Liegenschaften ausserhalb Baugebiet sowie von Feld, Wald und Wiese zum Zwecke der Bewirtschaftung dienen.

## **C. Massnahmen an Strassen**

### **§ 9 Massnahmen**

<sup>1</sup> Als Erstellung einer Strasse gilt:

- Neubau einer Strasse
- Neubau einer Strasse auf dem Trassee eines Flurweges
- Ersatz einer Strasse für den Langsamverkehr durch eine Strasse für den motorisierten Individualverkehr

<sup>2</sup> Als Änderung einer Strasse gilt gemäss [2] Kp. 7:

- die wesentliche Verbesserung einer Strasse (z.B. Verbreiterung, Beleuchtung, neuer Gehweg, Hartbelag statt Kies usw.)
- Steigerung der Qualität (z.B. Verkehrsberuhigung)
- Verlegung einer Strasse mit gleicher Funktion, ohne neue Verbindungen

- Straßenrückbau
- Verlängerung einer Sackgasse
- Nutzungs- oder Zweckänderung einer Straße

<sup>3</sup> Als Erneuerung einer Straße gilt gemäss [2] Kp. 4.4 die Instandstellung einer vorhandenen Anlage, die einmal gebrauchstauglich war und den Normen in der kommunal üblichen Anwendung entsprach. Dabei muss nach ständiger Rechtsprechung die Tauglichkeit nicht im Blick auf eine einzelne Parzelle, sondern auf einen zusammenhängenden Erschließungsschild betrachtet werden. Als Erneuerung kann z.B. das Ersetzen der Tragschicht einer Straße bezeichnet werden.

## § 10 Anforderungen

Die Anforderungen an die Erstellung, Änderung und Erneuerung von öffentlichen Straßen richten sich nach dem Baugesetz und den dazugehörigen Verordnungen. Wo keine Vorschriften bestehen, gelten die VSS-Normen als massgebende Richtlinie. Bei der Erstellung, Änderung und Erneuerung sind neben den erwähnten rechtlichen Vorgaben (Gesetze, Verordnungen, Normen) zusätzlich folgende Vorgaben zu beachten:

Die Straßenbreite, resp. das geometrische Normalprofil richtet sich nach dem massgebenden Begegnungsfall

- Die Sichtzonen sind gestützt auf den massgebenden Verkehr und die signalisierte, resp. projektierte Geschwindigkeit nachzuweisen
- Die Verkehrslastklasse ist zu bestimmen und darauf gestützt das Asphalt-Mischgut (Art und Schichtdicke) sowie der erforderliche Verdichtungswert festzulegen
- Unter Fahrbahnen ist grundsätzlich eine mindestens 50 cm starke Fundationsschicht erforderlich, unter Rad- und Fusswegen von mindestens 40 cm Stärke.
- Bei Straßen in Asphalt- oder Betonbauweise ist eine Straßenentwässerung vorzusehen
- Der Straßenkörper ist mit Fahrbahn- und Gehwegabschlüssen zu sichern
- Projekte sollen vorteilhaft sein u.a. bzgl. des Wasserhaushalts (z.B. Schwammstadt, Versickerung), des Klimas (Hitzeunterdrückung), der Aufenthaltsqualität (z.B. Begrünung, Sichtbeziehungen, Durchwegung), der eingesetzten Baustoffe und Materialien (z.B. Recycling, Aufbereitung vor Ort, lagetypisch), des Lärms (z.B. Flüsterbeläge, Schallausbreitungswege), der Böden (z.B. Vermeidung Verdichtung, Umgang mit belastetem Bodenmaterial), der Lichtimmissionen sowie der Biodiversität

## D. Bau, Betrieb und Unterhalt

### § 11 Bau von Straßen

<sup>1</sup> Der Bau von öffentlichen Straßen, d.h. die Erstellung, Änderung und Erneuerung richtet sich nach § 95 BauG.

<sup>2</sup> Die Werkleitungen sind zusammen mit dem Bau der öffentlichen Strassen zu erstellen oder zu verlegen.

<sup>3</sup> Die Gestaltungsgrundsätze der Gemeinde für Strassen im Sinne von Begrünung zugunsten einer hitzeangepassten Siedlungsgestaltung gilt es anzuwenden Sie werden vom Gemeinderat in einer separaten Verordnung erlassen.

## **§ 12 Betrieb und Unterhalt von Strassen**

<sup>1</sup> Der Betrieb von öffentlichen Strassen umfasst gemäss § 97 Abs. 3 BauG insbesondere die Reinigung, Grünpflege, Winterdienst sowie die Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

<sup>2</sup> Der Unterhalt von öffentlichen Strassen umfasst gemäss § 97 Abs. 2 BauG die baulichen Massnahmen zur Werterhaltung der öffentlichen Strassen.

<sup>3</sup> Der bauliche Unterhalt von Privatstrassen sowie dessen Finanzierung obliegt den jeweiligen Strasseneigentümern.

<sup>4</sup> Der betriebliche Unterhalt (Reinigung und Winterdienst) von Privatstrassen wird auf Wunsch der Privatstrasseneigentümer durch die Gemeinde übernommen. Diese Dienstleistungen erfolgen zu Lasten der Gemeinde. Der Leistungsumfang und die Modalitäten können in einer Vereinbarung definiert werden.

<sup>5</sup> Auf Privatstrassen bestehende Beleuchtungsanlagen, die im Besitz der Gemeinde sind, werden aus Sicherheitsgründen von der Gemeinde betrieben. Die Kosten für die Erstinstallation, für Erneuerungen, den Betrieb und den Unterhalt gehen zu Lasten der Gemeinde.

## **§ 13 Winterdienst**

<sup>1</sup> Bezuglich Winterdienst gelten neben den in § 12 aufgeführten Regelungen insbesondere folgende Regeln.

<sup>2</sup> Bei Schneefall und Glatteis werden die wichtigen Strassen vom Schnee geräumt, gegen Schneeverwehungen geschützt und durch Glatteisbekämpfung benutzbar erhalten soweit es technisch möglich, wirtschaftlich sinnvoll und hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt zu verantworten ist.

<sup>3</sup> Es wird ein Winterdienst auf Fuss- und Radwegen zur Förderung des Langsamverkehrs durchgeführt.

## **§ 14 Private Bepflanzung**

Bäume, Sträucher, Hecken und andere Bepflanzungen entlang von öffentlichen und privaten Strassen sind regelmässig durch die privaten Grundeigentümer zurückzuschneiden, so dass das Lichtraumprofil der Strasse, inkl. Gehwege und die Sichtzonen gewährleistet sind.

## **E. Übernahme und Widmung von Privatstrassen**

### **§ 15 Übernahme von privaten Strassen (Widmung zu Gemeingebräuch)**

<sup>1</sup> Private Strassen, an denen ein öffentliches Interesse (vgl. § 16) besteht, können wie folgt dem Gemeingebräuch gewidmet werden und werden damit zu öffentlichen Strassen (§ 80 BauG):

- a) mit grundbuchlicher Zustimmung der privaten Eigentümer und Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit
- b) mit grundbuchlicher Zustimmung der privaten Eigentümer und Ausparzellierung (neue oder geänderte Strassenparzelle) sowie Übernahme der ausparzellierten (Strassen-)Parzelle durch die Gemeinde

<sup>2</sup> Bei diesen gemäss Abs. 1 übernommenen öffentlichen Strassen wird der Betrieb und Unterhalt gemäss § 12 und 13 dieses Reglements durch die Gemeinde übernommen.

<sup>3</sup> Ausnahmsweise ist eine stillschweigende Widmung gegeben, wenn eine Strasse oder ein Weg im Privatgebrauch seit unvordenklicher Zeit (<50 Jahre) von der Öffentlichkeit widerspruchslos genutzt wird.

<sup>4</sup> Die Strassen müssen in Bezug auf Ausbau und Zustand den Regeln der Baukunst, d. h. den technischen Anforderungen der VSS-Normen, entsprechen. Dabei gelten die Grundsätze von § 10. Sie sollen namentlich einen festen Belag aufweisen und entwässert sein. Zusätzlich müssen auch die in der Strasse vorhandenen Werkleitungen, Kanalisationsleitungen und eine allfällige Beleuchtung inkl. zugehöriger Bauwerke in einwandfreiem Zustand sein.

<sup>5</sup> Die Abtretung gemäss Abs. 1 lit. a oder b erfolgt unentgeltlich und pfandfrei. Servitute sind vorher zu bereinigen. Die Bestimmungen der §§ 37 und 38 BauG bleiben vorbehalten.

<sup>6</sup> Die Übernahme einer Privatstrasse ist auch ohne Zustimmung der Grundeigentümer durch den Erlass eines Sondernutzungsplanes und auf dem Enteignungsweg möglich, wenn die zweckmässige Erschliessung sonst übermäßig erschwert würde. Den betroffenen Grundeigentümern steht das Rechtsmittelverfahren offen.

### **§ 16 Voraussetzungen für die Übernahme**

Ein öffentliches Interesse an der Übernahme von Privatstrassen besteht namentlich, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- im Kommunalen Gesamtplan Verkehr (KGV) ausgewiesene Strasse
- wichtige Verbindungsstrasse für die Durchwegung
- Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen
- Fuss- und/oder Radwegverbindung von kommunaler Bedeutung
- Trasse für öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen
- Öffentliche, eingedolte Gewässer

## **F. Abtretung von Gemeinestrassen und Widerruf der Widmung für den Gemeingebräuch bei Privatstrassen**

### **§ 17 Abtretung von Gemeinestrassen an Private**

<sup>1</sup> Gemeinestrassen können an Private abgetreten werden, wenn sie für die Öffentlichkeit keine Bedeutung mehr haben. Die Abtretung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Vorbehalten bleibt die Zueignung nach § 135 BauG.

<sup>2</sup> Die Entschädigung sowie die Kostentragung der Handänderung werden durch den Gemeinderat in einem notariellen Vertrag geregelt. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Nutzungsinteresse der übernehmenden Privaten.

<sup>3</sup> Voraussetzung für die Abtretung im Falle mehrerer Privater ist die Organisation in einer Gesellschaftsform gemäss OR oder ZGB mit entsprechenden Regelungen der Belange der zu übernehmenden Strasse. Die Regelungen sind dem Gemeinderat zu unterbreiten.

<sup>4</sup> Die Aufhebung einer öffentlichen Strasse ist im amtlichen Publikationsorgan und im kantonalen Amtsblatt bekanntzugeben.

### **§ 18 Löschung der Widmung des Gemeingebräuchs bei Privatstrassen**

<sup>1</sup> Haben Privatstrassen im Gemeingebräuch keine Bedeutung mehr für die Öffentlichkeit, kann die Widmung des Gemeingebräuchs aufgehoben werden.

<sup>2</sup> Betrieb und Unterhalt gehen zurück in die private Zuständigkeit.

<sup>3</sup> Die Aufhebung erfolgt im selben Verfahren wie die Widmung des Gemeingebräuchs.

## **G. Nutzung von öffentlichen Strassen**

### **§ 19 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die öffentlichen Strassen dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, ihrer Gestaltung, der örtlichen Verhältnisse und der geltenden Vorschriften durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benutzt werden. Dieser Gemeingebräuch kann allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften (§ 102 BauG).

<sup>2</sup> Ausnahmen betr. Unentgeltlichkeit und «erlaubnisfreier Benutzung» der öffentlichen Strassen (gemäss Abs. 1) können sich insbesondere durch andere Gemeindeerlasse ergeben, insbesondere das Parkierungsreglement mit zugehöriger Verordnung oder das Erschliessungsreglement.

<sup>3</sup> Für Waldstrassen gelten die Bestimmungen der Waldgesetzgebung und die kommunalen Regelungen.

## **§ 20 Ausserordentliche Beanspruchung**

<sup>1</sup> Jede über den Gemeingebräuch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse gemäss §§ 103-108 BauG ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig. Der Gemeinderat legt die Höhe der Benützungsgebühr fest und erhebt eine Entschädigung nach Aufwand für die Bewilligungserteilung.

<sup>2</sup> Für die im Parkierungsreglement geregelten Sachverhalte wird auf dasselbe Reglement verwiesen.

<sup>3</sup> Innerhalb von 5 Jahren nach der Abnahme von einem Neubau, einer Änderung oder einer Erneuerung einer Strasse sind grundsätzlich keine Eingriffe in den Strassenkörper zulässig und es werden keine Bewilligungen für Aufbrucharbeiten erteilt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

<sup>4</sup> Werden innert 5 Jahren nach einem Neubau, einer Änderung oder einer Erneuerung einer Strasse wegen Werkleitungen Dritter Änderungen oder Aufbruchsarbeiten an öffentlichen Strassen vorgenommen, so haben die Verursacher nebst den Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auch eine allfällige Wertverminderung der Strasse zu tragen. Die Wertverminderung wird im Einzelfall aufgrund der erforderlichen Änderung bestimmt.

## **H. Rechtsschutz und Vollzug**

### **§ 21 Verfahren, Rechtsschutz, Vollstreckbarkeit**

<sup>1</sup> Die Bewilligungspflicht und das Verfahren für Erstellung, Änderungen oder Erneuerung von Privatstrassen beurteilt sich nach §§ 59 ff. BauG.

<sup>2</sup> Die Bewilligung und das Verfahren für die Erstellung, Änderung oder Erneuerung von öffentlichen Strassen beurteilt sich nach §§ 92 ff BauG, insbesondere § 95 BauG.

<sup>2</sup> Die Vollstreckbarkeit richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

Im Übrigen gilt das BauG, BauV und das VRPG.

## **I. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **§ 22 Inkrafttreten**

Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Einwohnergemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 12. Juni 2025, rechtskräftig per 22. Juli 2025.

# Anhang 1 Strassenverzeichnis

Das Strassenverzeichnis listet die Strassen in alphabethischer Reihenfolge auf und ordnet sie dem Eigentümer zu (Kanton, Gemeinde, Private). Einige Strassen bestehen aus einem öffentlichen und privaten Abschnitt, weshalb es zu doppelten Aufzählungen kommen kann.

Bei der Liebegg handelt es sich um einen Sonderfall: Die Strasse im Eigentum des Kantons erschliesst das landwirtschaftliche Zentrum und das Schloss. Die Fortsetzungen sind im Eigentum der Gemeinde und erschliessen die Liegenschaft Liebegg 9 sowie die Sandsteinhöhlen.

Die Strasseneinteilung nach Funktion ergibt sich aus dem Kommunalen Gesamtplan Verkehr (KGV).

Das Strassenverzeichnis wird fortlaufend nachgeführt und ergänzt. Die Gemeinde gibt Auskunft über den aktuellen Stand.

## Legende:

- \* = Strasse teilweise auf Parzelle des Kantons
- \*\* = wird nach Abschluss Bauarbeiten zur Gemeindestrasse
- Musterweg = Privatstrasse in Gemeingebräuch
- Kursiv* = Naturstrasse

## Kantonsstrassen

Bläienstrasse	Oberfeldstrasse
Mitteldorfstrasse	Suhrerstrasse
Oberdorfstrasse	Unterdorfstrasse

## Gemeindestrassen (Abschnitt Privatstrasse)

Ackerweg	Burghalde Parz. 293 und 416 (ohne 6 – 18)
Alpenweg	Chilematt
Bachweg (ohne 4 + 6)	Chrotewynli (ohne 9 – 15) *
Badstrasse	Chrumbwoogstrasse
Bahnhofstrasse (ohne 10a, 10b, 12)	Döggeligasse
Baumgartenweg (ohne Parz. 2606)	Doossenweg (ohne 12, 14, 18)
Belchenweg (ohne 9 – 11)	Eifeldstrasse
Bienstelstrasse	Eihaldenweg
Bifangstrasse	Eizopfstrasse
<i>Bläienmattenweg</i>	Erlenweg
Brütschenbächliweg	Farnweg

Gänstelhalde	Moortalstrasse
Gänstelstrasse (ohne 5 – 9 und 36 – 44) → Parz. 3123 nicht sauber parzelliert, ohne Liegenschaft 62	Mühleweg
Gartenweg	Muracherstrasse
Grubenweg	Niderfeldweg
Gulm	Nordring
Hans-Schaffner-Weg *	Nordstrasse
<i>Heubrüggiweg</i> *	Oberer Badweg
Heuweg *	Oberes Refental
Hintere Gasse	Pfendelweg
Hinterhagweg	Pilatusweg
Hochspüelstrasse (ohne seitliche Abgänge)	Postweg
Höhenweg	Quellstrasse (ohne 8 + 10)
Höllstutz	Rankrain
Hohlgasse	Rebenweg
Holtengraben (ohne 34 – 44 und 46 – 56)	<i>Rebaldenweg</i>
Holtenstrasse	Refentalstrasse
Hübelweg	Rütetenstrasse
Juraweg 1 – 10 und 12 (ohne 9 – 25)	Rütihof
Kapellenweg	Rütihofstrasse (ohne seitliche Abgänge)
Kirchenbündten	Ruus
Kirchenfeldstrasse	Rynetelstrasse (ohne 12 + 14)
Kirchweg (ohne 9 + 11)	Schaltenmattweg
Kröttligasse	Schiffländi
Küferweg	Schmiedgasse 7, 9, 10, 14
Leerber	Schürbergstrasse
Lerchenweg	Schützenweg
Libellenweg → abtretbar an Private	Schulthessweg
Lindenplatz	Schulweg Parz. 626 (ohne Rest)
Lochgasse	Sommerstrasse
Lochweg	Sonnhalde
Mattenstrasse (ohne <u>Parz. 2903 und 3140</u> ) → Gemeingebräuch? ja	Strickweg
	Talbachstrasse (ohne 14, 18, 20a, 20b, 24)
	Töndler

Tüele	Weierwandweg
Tulpenweg 2 → abtreten an Privatstrasse	Weierweg (ohne 6 – 10 und 44 – 50)
Tunau	Werkstrasse (neue Spange im Oberfeld) **
Unteres Refental	Wiesenweg
Unterfeldstrasse	Winkelweg
Vogelhütteweg	Wydenweg
Vogelsang	Wynawegli → wo?
Vorgasse	Wynenmattenweg
Vorstadtstrasse (ohne 25 – 31)	Zilstrasse
Wasserwändi → wo?	
Weiermatt	

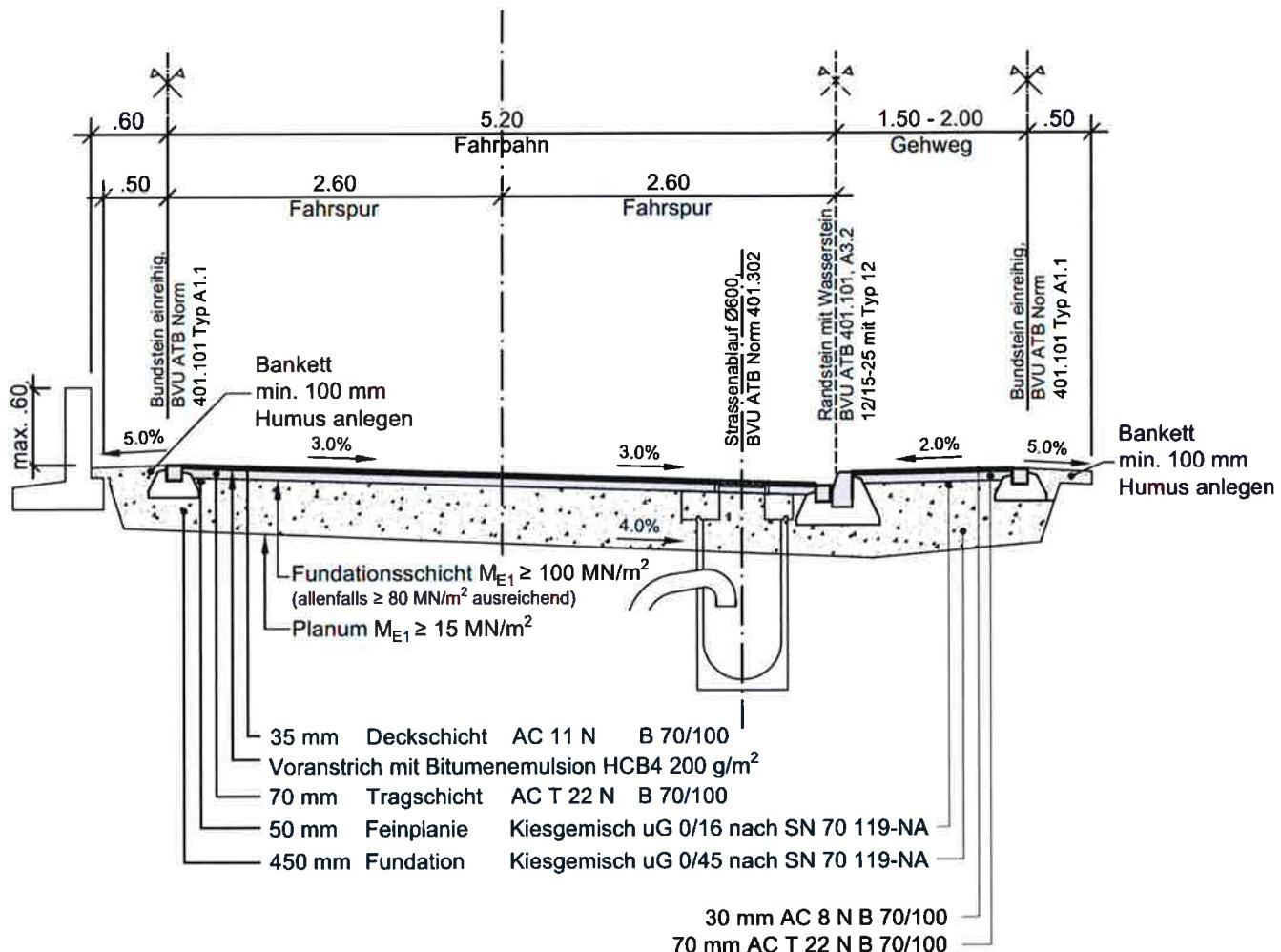
### **Privatstrassen (Abschnitt Gemeindestrasse)**

Ahornweg	Feldmattenweg
Amselweg	<i>Feldring</i>
Bäckerstrasse	Fichtenweg
Bänelimatte	Finkenweg
<u>Baumgartenweg</u> (ohne Parz. 2604)	Fisimattenweg
Bergmattenweg	Fliederweg
Birkenweg	Föhrenweg
Bläienfeldweg	Gänstelblick
Bläienring	<u>Gänstelfeldweg</u> (Fuss-/Radweg)
Blumenweg	Gänstelstrasse 5 – 9 und 36 – 44
Brüggliweg	Geissflueweg
Buchenweg	Gisliflueweg
Bündtenweg	Hangweg (ohne Parz. 1197)
Burghalde 6 – 18	Haselweg
Chotewynly 9 – 15	Herbstweg
<u>Doossenweg</u> 12, 14 → <u>Parz. 711</u>	Herzbergweg
<u>Doossenweg</u> 18 Gemeingebräuch	Hinterer Badweg
Drosselweg	Hofmatt
Eichenweg	Holtengraben 34 – 44 und 46 – 56
Eschenweg	Hübelmatt

Hummelweg	<u>Sportplatzweg</u> (ohne Parz. 2578) → teils Gemeingebräuch
Kirchweg 9 + 11	
Igelweg	Spycherweg
Im Grund	Strassäcker
In der Ei	Suhrzelgweg
Industriestrasse **	Taudelweg
Jurablick	Terrassenweg
Juraweg 9 – 25 **	Tulpenweg 5, 7, 9 (ohne Parz. 655)
Käsereiweg	<u>Vogtsweg</u>
Kirchhübelweg	Waldegg
Kornweg	Wasserflueweg
<u>Liebegg</u> → Sonderfall im Gemeingebräuch	Wasserweg
Meisenweg	Weidweg
Moosweg → Brütschebächli (Gewässer)	<u>Weierbachweg</u> → Schulweg, Gewässer
Mühlemattweg	Winkelgasse
Obstgartenweg	Winterweg
Quellstrasse 8 + 10	Zopfweg
Rainweg	
Raustrasse (in Teufenthal)	
Risi	
Rosenweg	
Rynetlgasse	
Sagiweg	
Salbeiweg	
Sattelmätteliweg → eher öffentlich, Entsorgungsroute	
<u>Schachen</u> → Gemeingebräuch, Fussweg zu Haltestelle Oberfeld	
Schmiedgasse 1 – 8 und 11 – 20	
Schützenmauerweg → teils Schulweg	
<u>Schulweg</u> (ohne Parz. 626) → ausparzellieren, in Gemeingebräuch	
Spatzenweg	

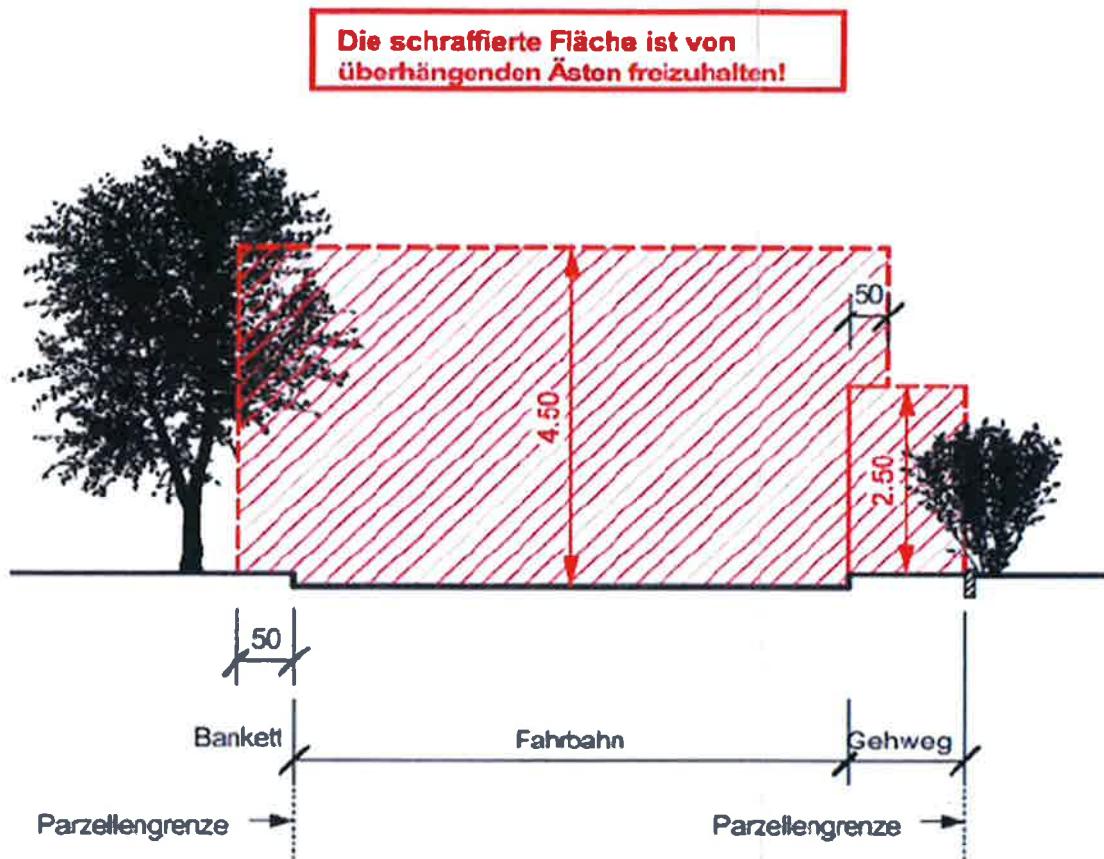
## Anhang 2 Strassenaufbau

Das abgebildete Normalprofil zeigt einen typischen Aufbau für Gemeindestrassen (signalisierte Geschwindigkeit 30 km/h, Begegnungsfall PW/LW). Eine Gemeindestrasse im Siedlungsgebiet ist immer vollständig ausparzelliert. Sie besteht aus einem bituminösen Belag und genormten Randabschlüssen. Ausnahmen sind nur zur Umsetzung des Schwammstadtkonzepts zulässig.



## Anhang 3 Lichtraumprofil - Strasse

### Lichtraumprofil - Strasse



**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindeammann



Andreas Fetscher

Die Gemeindeschreiberin



Andrea Geissmann